

# **Satzung**

## **Badminton Verein Frankfurt 06 e.V.**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Badminton Verein Frankfurt 06 e.V.“, abgekürzt „BV Frankfurt e.V.“

### **§ 2 Sitz und Eintragungsabsicht**

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt einzutragen.

### **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton-Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein bietet hierfür ein regelmäßiges Jugend-/ und Erwachsenentraining an und nimmt am Ligaspielbetrieb des Hessischen Badminton-Verbands teil. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Sportart ausüben,
  - b) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - c) passiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Sportart ausüben
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Mit Erreichung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Übernahme als ordentliches Vereinsmitglied.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen, und zwar 6 Wochen vor Ende eines jeden Kalenderhalbjahres.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Außerdem ist ein Ausschluss möglich, wenn der Vereinsbeitrag nicht fristgerecht auf dem Konto des Vereins eingegangen ist und zwei Mal erfolglos gemahnt wurde (per E-Mail oder schriftlich). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6. Personen, die sich um die Sache des Badminton-Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ergänzend Mitglieder als erweiterten Vorstand hinzuziehen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

1. Die Wahl des Vorstandes und dessen evtl. Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand entscheidet im Übrigen über Aufnahmeanträge, Beitragserlass und -ermäßigungen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle anderen ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumten Befugnisse aus. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung selbst erfolgt durch den Vorstand, durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder. Dabei sind Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
2. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschließt.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 13 Rechte der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestellung und Abberufung des Vorstands und des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund, die Wahl von Ausschüssen und deren Aufgaben, die Festsetzung des Aufnahmegeldes, der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand und den erweiterten Vorstand, die Wahl von Kassenprüfern, die Festsetzung der Befugnisse des Vorstands, soweit darüber nicht satzungsgemäß bestimmt ist, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Schließlich hat die Mitgliederversammlung alle sonst ihr durch Satzung oder Gesetz zugegebenen Befugnisse.
2. Vorstand und Kassenprüfer werden alle 2 Jahre im Wechsel gewählt.  
Im ersten Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Jugendwart, im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart gewählt.

## **§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder ab 16 Jahre haben volles Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. – derzeit nicht vorhanden –

5. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Die Wahl des Vorstandes oder dessen vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
7. Auf Antrag von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung erfolgen. Auf einstimmigen Antrag kann in allen Fällen von geheimer Abstimmung abgesehen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

### **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliederbeiträge und Umlagen verpflichtet. Alle diese Beträge sind eine Bringschuld.
2. Das aktive Mitglied ist weiter verpflichtet, die vom Verein festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten oder entsprechendes Ersatzgeld, das der Vorstand festsetzt, zu zahlen. Eine Ersatzperson kann gestellt werden.

### **§ 17 Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Näheres leitet eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

### **§ 18 Verwendung der Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden keine Beitragrückzahlung oder Erstattung von Anteilen oder Einlagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes uneingeschränktes Verfügungsrecht.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

### **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 03.06.2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.06.2014  
BV Frankfurt e.V.